

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt

Beschluss über die Vertretung des/der Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 und § 66 NKomVG

Nach § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat über die Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden. Dies erfolgt durch einfachen Beschluss unter der Leitung der/des Ratsvorsitzenden.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende(r) Stellvertreter(in) der/des Ratsvorsitzenden bestimmt:

1. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Rates: _____

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)